

leben, und daß sie auch in ihren weltlichen Studien ganz von dem Gedanken an einen Gott erfüllt werden, der das Leben der Welt wie des einzelnen lenkt.

Deswegen hat der Staat, dessen Aufgabe es ist, den Eltern zu helfen, die strenge Pflicht, den einen wie den andern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie es für diese bestimmt haben.“ Wie man aus den Worten des französischen Bischofs sieht, haben nicht nur in Deutschland die Eltern um dieses ihnen von Gott zustehende Recht zu kämpfen. Niemand anderseits, der meint, daß den Eltern dieses Recht unaufgebbar zusteht, wird übersehen können, daß auch der Staat ein wohlberechtigtes Interesse an der Ausbildung seiner zukünftigen Bürger hat. Gegenseitiges Verständnis müßte in dieser schwierigen Frage doch ein für beide Teile zufriedenstellendes Ergebnis herbeiführen können.

*Fragen des Privatschulwesens.* Da in mehreren Bundesländern Privatschulgesetze vorbereitet werden, sieht sich der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen veranlaßt, sich zu einigen vordringlichen Fragen der Privatschule zu äußern. Er behält sich vor, auf die grundsätzliche Frage der Stellung der Privatschule im Rahmen unseres gesamten Bildungswesens zu einem späteren Zeitpunkt in größerem Zusammenhang zurückzukommen.

1. Nach einem Grundsatz, der in allen demokratischen Ländern Anerkennung gefunden hat, gewährleistet das Grundgesetz das Recht zur Errichtung von privaten Schulen. Wie der öffentlichen Schule kommt auch der Privatschule eine öffentliche Funktion gegenüber der Allgemeinheit zu. Zur Erfüllung ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben bedarf sie der Freiheit, die es ihr ermöglicht, in selbstgewählter Verantwortung eigene Zielsetzungen zu verwirklichen. Die Landesgesetzgebung trägt der Rechtslage Rechnung, wenn sie sich die Grundsätze der von der Konferenz der Kultusminister am 10. 8. 1951 abgeschlossenen Ländervereinbarung über Privatschulen zu eigen macht. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß an seine Empfehlung vom 26. 6. 1954, in welcher er zum Ausdruck gebracht hat, daß die öffentlichen Zuschüsse an gemeinnützige Privatschulen im ganzen Bundesgebiet einer einheitlichen Regelung bedürfen.
2. Der Deutsche Ausschuß, der in seiner Empfehlung vom 2. 7. 1954 auf die Notwendigkeit von Versuchsschulen hingewiesen hat, lenkt erneut die Aufmerksamkeit auf Schulen eigener pädagogischer Prägung, sie seien öffentlich oder privat. In der gegenwärtigen Lage unseres Schulwesens ist es wichtig, daß neue pädagogische Gedanken in Freiheit erprobt werden. Privatschulen sind besonders geeignet und berufen, eigene und neue erzieherische und unterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Sie dienen damit zugleich der Fortentwicklung und Neugestaltung des gesamten Schulwesens.
3. Die Privatschule eigener pädagogischer Prägung kann ihre Aufgabe nur in Freiheit erfüllen. Der Deutsche Ausschuß hält es deshalb für notwendig, solchen Privatschulen in der Entwicklung der Unterrichtsmethoden, in der Auswahl und Gliederung ihres Stoffes und in der Auswahl der Lehrbücher die erforderliche Freiheit zu gewähren (vgl. § 11a der Ländervereinbarung). Diese Freiheit sollte nicht zuletzt den Schulen zustehen, die auf Grund ihrer Leistung die „staatliche Anerkennung“ besitzen; denn gerade sie erfüllen die Voraussetzungen für das Gelingen ihrer besonderen erzieherischen Bestrebungen.
4. Für Privatschulen eigener pädagogischer Prägung ist die freie Auswahl der Lehrer von großer Bedeutung. Die Geschichte des deutschen Privatschulwesens zeigt, daß die Freiheit der Lehrerwahl an den Privatschulen wertvolle erzieherische Begabungen zur Entfaltung kommen ließ, die sonst für die Erziehung der deutschen Jugend verlorengegangen wären. Der Deutsche Ausschuß sieht entsprechend der Formulierung des § 11b der Ländervereinbarung die Anfor-

derungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte als erfüllt an, „wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtspraktische Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen“. Von der dort vorgesehenen Möglichkeit, auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen zu verzichten, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird, sollte bei Schulen eigener pädagogischer Prägung großzügig Gebrauch gemacht werden. Da es von jeher eine der besonderen Aufgaben der privaten Schulen gewesen ist, die Beziehung des deutschen Schulwesens zum Ausland zu pflegen, empfiehlt es sich, ausländische Zeugnisse und Vorbildungen weitgehend anzuerkennen.

5. Den Privatschulen eigener pädagogischer Prägung sollte das Recht eingeräumt werden, ihre Schüler frei und selbstverantwortlich auszuwählen und da, wo ihre pädagogischen Zielsetzungen und Möglichkeiten es rechtfertigen, von den staatlichen Grundsätzen der Schülerauswahl (Schülerauslese) abzuweichen.
6. Der Deutsche Ausschuß empfiehlt, die Arbeit der Privatschulen eigener pädagogischer Prägung in besonderem Maße durch die Gewährung von geregelten Zuwendungen zu fördern. Nur durch großzügige Finanzhilfe kann, den Forderungen des Grundgesetzes entsprechend, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern vermieden und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte hinlänglich gesichert werden. Die Höhe der Zuwendungen wird zweckmäßigerweise in ein festes Verhältnis zu den durchschnittlichen Lehrergehältern gebracht, die bei entsprechender Schülerzahl an öffentlichen Schulen gezahlt werden müssen; dabei ist auch die Altersversorgung der Lehrkräfte zu berücksichtigen. Die finanzielle Unterstützung darf nicht zu Eingriffen in die rechtlich garantierte Freiheit der Privatschulen führen.
7. Schließlich weist der Deutsche Ausschuß darauf hin, daß jede gesetzliche Regelung auf dem Papier steht, wenn sie nicht von der Verwaltung in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Es ist also Aufgabe der Verwaltung, den Privatschulen eigener pädagogischer Prägung die Betätigung ihrer Freiheit dauernd zu ermöglichen und die erzieherischen Bemühungen dieser Schulen zu unterstützen. Dazu gehört auch, daß die privaten Schulen an der Auswahl der Lehrkräfte gleichberechtigt mit den öffentlichen Schulen beteiligt werden und daß ihnen nicht nur solche Lehrer zur Verfügung stehen, auf deren Anstellung der Staat keinen Wert legt. Der Deutsche Ausschuß empfiehlt überdies die langfristige Beurlaubung von Lehrern öffentlicher Schulen an Privatschulen nach dem Muster der Beurlaubung von Lehrkräften an deutsche Auslandsschulen.

*(Empfehlungen des Ausschusses für Erziehungs- und Bildungswesen)*

*Kirche in Not — Priester in Not.* Wie niemand sonst ist gerade der Priester in Zeiten der Verfolgung der Wut und dem Haß der Kirchenfeinde ausgesetzt. Das zeigt ein kurzer Überblick über die fünf großen Kirchenverfolgungen dieses Jahrhunderts. Die erste bolschewistische Verfolgung kostete einigen Hunderten von Priestern das Leben. Ebenfalls von den Kommunisten war die mexikanische Verfolgung angezettelt, der 400 Priester zum Opfer fielen. Es folgte die spanische Verfolgung, bei der 7000 Priester das Leben für Christus hingaben. Die einzige nicht von Kommunisten ausgehende Verfolgung war die des Dritten Reiches, das in Deutschland und den unterjochten Ländern Tausende von Priestern ums Leben brachte. Heute wütet im Osten eine der schlimmsten Kirchenverfolgungen der Geschichte. Der Bolschewismus versucht mit allen Mitteln der Technik und Massenpsychologie den Priesterstand überhaupt auszurotten. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß gegenwärtig wenigstens 5000 Priester und 10000 Schwe-